



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
Académie Suisse des Sciences Médicales
Accademia Svizzera delle Scienze Mediche
Swiss Academy of Medical Sciences

Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für Labormedizin FAMH

Version	Bemerkungen	Inkrafttreten
V 1.2 November 2018	Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 1.11.2018 Genehmigt vom Senat der SAMW am 14. Mai 2019	1.6.2019
V 1.1 Oktober 2017	Mit Änderungsvorschlägen des Fachausschuss FAMH vom 21.4.2016 und 19.5.2016 Genehmigt vom Senat der SAMW am 16. November 2017	1.1.2018
V 1.0 November 2012	Genehmigt vom Senat der SAMW am 5. November 2012	1.1.2013

Präambel

Zum Zwecke der Qualitätssicherung im Bereiche der labormedizinischen Diagnostik und im Sinne einer gesamtschweizerischen Vereinheitlichung soll ein mindestens 4-jähriger interdisziplinärer Weiterbildungsgang in labormedizinischer Diagnostik in den Fachgebieten Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie, medizinische Mikrobiologie geschaffen werden.

Dieser besteht aus einer 3-jährigen monodisziplinären Weiterbildung in einem der Fachgebiete (Hauptfach) sowie einer einjährigen (12 Monate) oder zwei halbjährigen (je 6 Monate) Weiterbildungen in der Basisdiagnostik von einem oder zweier weiterer Fachgebiete (Nebenfächer). Falls eine rein monodisziplinäre Weiterbildung gewünscht wird, kann das vierte Jahr der Weiterbildung im Hauptfach absolviert werden und durch Tätigkeiten in der Klinik bzw. In den entsprechenden Forschungszweigen ergänzt werden. Die Weiterbildung in medizinischer Genetik besteht aus vier Jahren ausschliesslich im medizinisch-genetischen Fachgebiet.

Die praktische Durchführung und Überwachung der Weiterbildung, wie auch die Titelverleihung wird dem Verband „Die Medizinischen Laboratorien der Schweiz FAMH“ (Foederatio Analyticorum Medicinalium Helveticorum) übertragen.

Dieses Reglement und Weiterbildungsprogramm umschreibt die verschiedenen Titelformen, die für Voraussetzungen für den Erwerb, die Weiterbildung im Einzelnen, die Voraussetzungen der Titelverleihung und -führung sowie Übergangsregelungen.

Ziel der Weiterbildung ist das Erreichen von Professionalität in Analytik und Labormanagement, sowie der Erwerb von Grundlagen für die Kommunikation mit den auftraggebenden Ärzten. In Anbetracht der wachsenden Komplexität der Analysen nimmt der Laborspezialist eine zunehmend wichtige Rolle ein. Im präanalytischen Bereich legt er Vorbedingungen für die Analysendurchführung fest und ist in der Lage, bei der Auswahl der Analysen zu beraten. Weiter hat er die Befunde im Hinblick auf die Aussagekraft der Analysenresultate und ihrer Grenzen zu beurteilen. Die Zusammenarbeit des Laborspezialisten mit dem behandelnden Arzt ist Grundlage für Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit labormedizinischer Interventionen, wie sie vom Gesetz gefordert werden.

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde am 5.11.2012 sowie am 16.11.2017 und 14.05.2019 (Modifikationen) genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2013 (Modifikationen 1.1.2018 und 1.6.2019) in Kraft und ersetzt das "Weiterbildungsprogramm zum Leiter medizinischer Laboratorien (bzw. Spezialisten für labormedizinische Analytik)" vom 1. März 2001 sowie alle seither erfolgten Änderungen.

Weiterbildungsprogramm

1. Gremien

1.1 SAMW-Kommission " Spezialist für Labormedizin FAMH"

Der SAMW-Kommission obliegt die Erarbeitung und periodische Überprüfung des Weiterbildungsprogramms. Ferner amtet die Kommission als Rekursinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide des Fachausschusses FAMH.

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse), des Schweizerischen Verbandes der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien (FAMH), der Schweizerischen Gesellschaft für Hämatologie (SGH), der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Chemie (SGKC), der Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie (SGAI), der Schweizerischen Gesellschaft für Mikrobiologie (SGM) und der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG).

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie berichtet jährlich über ihre Tätigkeit. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Generalsekretariat der SAMW geführt.

1.2 Fachausschuss FAMH

Zur praktischen Durchführung und Überwachung der Weiterbildung bildet die FAMH den Fachausschuss.

Der Fachausschuss FAMH setzt sich zusammen aus je einer Delegation der fünf Fachgesellschaften (Schweiz. Gesellschaft für Hämatologie, Schweiz. Gesellschaft für klinische Chemie, Schweiz. Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie, Schweiz. Gesellschaft für Mikrobiologie, Schweiz. Gesellschaft für Medizinische Genetik), sowie aus je einem Vertreter der FAMH und der Verbindung der Schweizer Ärzte FMH. Den Vorsitz des Fachausschusses übernimmt die FAMH, das Vizepräsidium die FMH.

Zur Bildung der Fachdelegationen wählen die Fachgesellschaften je vier ordentliche Mitglieder und können zwei zusätzliche Examinatoren für die Schlussprüfungen bestimmen, die Inhaber des FAMH-Titels oder Inhaber eines ausländischen Titels mit Bescheinigung der Äquivalenz und in der Labormedizin tätig sind¹. Bei den Prüfungen muss mindestens 1 Examinator ordentliches Mitglied sein.¹

Dabei soll auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen der Schweiz geachtet werden. Diese vier delegierten Mitglieder sind gleichzeitig Fachexperten bei den Eintritts- und Schlussprüfungen und vertreten offiziell die Fachgesellschaften im Fachausschuss. Jede Delegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Wortführer. Ein gleichzeitiger Einsitz in SAMW-Kommission und Fachausschuss FAMH ist nicht zulässig.

¹Änderung vom 21.4.2016

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- Die Beurteilung der Unterlagen im Antrag zur Eintrittsprüfung (6.1)
- Die Evaluation der Kandidaten im Rahmen der Eintrittsprüfung (6.1).
- Die Beurteilung von Anfragen der Kandidaten zur individuellen Ausgestaltung ihrer Weiterbildung.
- Den Austausch zu Anforderungen des CAS in Labormedizin mit den Trägerschaften sicherstellen² (4.4)
- Die Durchführung der Schlussprüfungen (6.2).
- Die Verleihung des Titels (7.1)
- Die Beurteilung von Aus- und Weiterbildungsunterlagen von Kandidaten, die ihre Weiterbildung nicht nach dem vorliegenden Programm absolviert haben, und die allfällige Ausstellung einer Äquivalenzbestätigung (2.2). Diese Tätigkeiten erfolgen auf Antrag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).
- Das Ergreifen von Massnahmen und/oder Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Fortbildung (7.1).

Der Fachausschuss entscheidet in jedem Fall auf Antrag der entsprechenden Fachdelegierten, ob die entsprechenden Bedingungen der Weiterbildung erfüllt sind.

Der Fachausschuss FAMH ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied jeder Fachdelegation anwesend ist. Der Wortführer einer Delegation kann an einzelnen Sitzungen des Fachausschusses Stellvertreter nominieren. Bei Abstimmungen haben der Vertreter der FAMH, der Vertreter der FMH, sowie jede Fachdelegation eine Stimme. Es gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Der Fachausschuss kann ergänzende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Das Sekretariat des Fachausschusses wird vom Generalsekretariat der FAMH geführt.

Der Vorsitzende der SAMW-Kommission nimmt in der Regel an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Titelformen, Dauer und Gliederung der Weiterbildung, Äquivalenz

Es gibt eine Titelpategorie:

- Monodisziplinärer Titel mit und ohne Nebenfach (-fächer) (2.1)

2.1 Monodisziplinäre Titel mit und ohne Nebenfächern (Gesamtdauer mindestens 4 Jahre)

In den vier Laborfachgebieten Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie und medizinische Mikrobiologie kann ein monodisziplinärer Weiterbildungsgang mit einem bis drei Nebenfächern nach Wahl (ohne Genetik) absolviert werden. Die diagnostische Kompetenz beschränkt sich in den Nebenfächern auf Analysen der Basisdiagnostik. Diese sind als solche in der Analysenliste (Anhang 3 der KLV) gekennzeichnet.

² Änderung vom 1.11.2018

Der monodisziplinäre Weiterbildungsgang dauert mindestens drei Jahre im Hauptfach und mindestens je 6 Monate in den Nebenfächern. Die Nebenfächer können erst nach zwei Jahren Weiterbildung im Hauptfach absolviert werden.³

Alternativ kann die Weiterbildung von 4 Jahren auch ohne Nebenfächer absolviert werden (monodisziplinäre Weiterbildung ohne Nebenfächer). In diesem Fall kann ein Jahr durch Tätigkeiten in einer Klinik bzw. in den entsprechenden Forschungszweigen absolviert werden.

Die Weiterbildung in medizinischer Genetik besteht aus vier Jahren im Hauptfach (monodisziplinäre Weiterbildung ohne Nebenfächer).

Die gesamte Weiterbildung muss grundsätzlich innert maximal acht Jahren absolviert werden. Ausnahmen müssen durch den Fachausschuss bewilligt werden.

2.1.1 Anrechnung der FMH-Spezialisierung an die Weiterbildung FAMH im entsprechenden Fachgebiet

Die folgenden Punkte gelten für die Weiterbildung in den Hauptfächern

- Hämatologie
- klinische Immunologie und
- medizinische Mikrobiologie.

Für Kandidaten dieses Weiterbildungsganges, die Ärzte sind, und sich – zusätzlich zur aktuellen FMH Weiterbildung in Hämatologie, Allergologie/Immunologie bzw. Infektiologie – auch zu Spezialisten in Labormedizin FAMH ihres Fachgebiets (Medizinische Mikrobiologie für Infektiologen) weiterbilden wollen, wird – im Einvernehmen mit den Schweizerischen Gesellschaften für Hämatologie (SGH), Allergologie/Immunologie (SGAI), Infektiologie (SGInf) – berücksichtigt, dass ein Titelträger der aktuellen FMH-Weiterbildung bei der fachärztlichen Weiterbildung breite Kenntnisse und Fertigkeiten in angewandter Pathophysiologie und spezieller Labordiagnostik erworben hat. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend den präanalytischen Bereich hinsichtlich Vorbedingungen für die Analysendurchführung, die Auswahl der adäquaten Analysen, den postanalytischen Bereich mit der Beurteilung der Befunde im Hinblick auf die Aussagekraft der Analysenresultate und deren Grenzen, sowie die Zusammenarbeit des Laborspezialisten mit dem behandelnden Arzt.

Die Anerkennung dieser FMH-Weiterbildungen gilt grundsätzlich für ein Jahr FAMH-Weiterbildung. Falls ihm Rahmen der FMH-Weiterbildung ein volles Jahr in einem von der FAMH anerkannten klinisch-diagnostischen Labor des entsprechenden Hauptfaches absolviert wurde, wird dieses zusätzlich für die FAMH-Weiterbildung anerkannt. Dieses muss im Weiterbildungsprotokoll aufgeführt sein. In diesem Falle können die verbleibenden zwei Jahre als 1 Jahr im Hauptfach und 1 Jahr in ein oder zwei Nebenfächern oder als 2 Jahre im Hauptfach absolviert werden. Im letzteren Fall wird zusätzlich ein Jahr aus der FMH-Weiterbildung anerkannt, sofern die Labortätigkeit im Weiterbildungsprotokoll dokumentiert ist. Der Fachausschuss kann weitere Kürzungen auf einen entsprechenden Antrag hin genehmigen.⁴

³Änderung vom 21.4.2016

⁴Änderung vom 21.4.2016

FMH-Titelträger in Medizinischer Genetik, welche zusätzlich einen FAMH-Titel in Medizinischer Genetik erwerben wollen, können auf individueller Basis maximal ein Jahr anrechnen lassen, falls sie nachweisen können, entsprechende Inhalte der FAMH-Ausbildung bereits erfüllt zu haben.

Die Weiterbildung ist dann reglementkonform abgeschlossen, wenn der Kandidat anhand der Eintragungen im Weiterbildungsprotokoll nachweisen kann, dass er in Weiterbildungsstätten, welche gemäss Ziffer 4.1 und 4.2. für die Weiterbildung anerkannt sind, sämtliche gemeinsamen und fachspezifischen Lernziele erfüllt (Anhang II), den den Abschluss «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» erlangt⁵ (vgl. 4.4), und die Schlussprüfung bestanden hat.

2.1.2 Titelbezeichnung

Die Titelbezeichnung lautet:

- Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Hämatologie
- Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt klinische Chemie
- Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Immunologie
- Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Mikrobiologie
- Spezialist für Labormedizin FAMH, medizinische Genetik

(Beispiel für die Bezeichnung im Diplom: „Spezialist für Labormedizin FAMH, Schwerpunkt Klinische Chemie. Nebenfächer: Hämatologie und Immunologie“)

2.2 Äquivalenz-Bestätigungen

Kandidaten, die ihre Aus- und Weiterbildung im Ausland absolviert haben, können ihre entsprechenden Unterlagen dem Fachausschuss FAMH vorlegen. Dieser prüft, ob die vom Kandidaten nachgewiesene Aus- und Weiterbildung den Anforderungen dieses Weiterbildungsprogramms ebenbürtig sind. Dabei müssen sämtliche im Weiterbildungsprotokoll aufgeführten Lernziele erfüllt sein.

Ist dies der Fall, so stellt der Fachausschuss FAMH dem Kandidaten eine Äquivalenz-Bestätigung, gegebenenfalls nur für gewisse Fachgebiete, aus. Ein FAMH-Titel kann auf diesem Wege nicht erteilt werden, doch ist die Bestätigung als Voraussetzung für Weiterbildner notwendig (s. Ziffer 4.1).

Kandidaten, die ihre Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausüben wollen, benötigen ausserdem die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Weiterbildung durch das EDI gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Diese Anerkennung ist auch für die Durchführung von zyto- und molekulargenetischen Untersuchungen oder von mikrobiologischen Untersuchungen zur Erkennung übertragbarer Krankheiten notwendig (gemäss Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen, SR 810.122.1, bzw. Verordnung über mikrobiologische und serologische Laboratorien, SR 818.123.1).

⁵ Änderung vom 1.11.2018

3. Voraussetzungen für den Eintritt in die Weiterbildung

3.1 Vorausgesetzte Ausbildung

Die Weiterbildung zum Spezialisten für Labormedizin FAMH steht in der Regel Kandidaten mit erfolgreich abgeschlossenem universitärem Hochschulstudium (Master bzw. Diplom oder Doktorat) der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie oder äquivalenten Fächern im Bereich der Life Sciences offen.

Die Kandidaten haben einen Weiterbildungsplatz in einem Laboratorium, das Weiterbildungsstätte ist, und einen Tutor oder Tutorin im gewählten Fach⁶ nachzuweisen.

Der Fachausschuss kann Kandidaten unter Angabe der Gründe abweisen.

3.2 Vorausgesetzte Grundkenntnisse

Es werden zum Eintritt in den Weiterbildungsgang die im Anhang I aufgeführten Grundkenntnisse vorausgesetzt.

3.3 Eintrittsprüfung

Jeder Kandidat meldet sich schriftlich mit dem offiziellen Formular beim Generalsekretariat FAMH an. Der Antrag wird geprüft und bei Zustimmung des Fachausschusses wird der Kandidat zur Eintrittsprüfung aufgeboten, in deren Rahmen seine Grundkenntnisse überprüft werden. Die Modalitäten der Eintrittsprüfung regelt Ziff. 6.1.

4. Modalitäten der Weiterbildung

4.1 Weiterbildungstätigkeit

Das Datum der Anmeldung zur Eintrittsprüfung wird in der Regel als frühester Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung anerkannt.

Die unter Punkt 4.2 angegebenen Weiterbildungsperioden in den verschiedenen Fachbereichen müssen in Weiterbildungsstätten stattfinden und durch Weiterbildner geleitet werden, die vom FAMH-Fachausschuss bzw. durch die dort vertretenen Fachgesellschaften anerkannt sind.

Als Weiterbildner sind Personen berechtigt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Träger eines monodisziplinären Titels eines Spezialisten für Labormedizin FAMH oder einer entsprechenden Äquivalenzbestätigung gemäss Ziffer 2.2. Für die Weiterbildung in der Basisdiagnostik sind auch pluridisziplinäre Titelträger nach altem Reglement (2001) berechtigt.

⁶Änderung vom 21.4.2016

- Mindestens 3-jährige Tätigkeit in einem analytischen Labor mit leitender Verantwortlichkeit für die routinemässige Durchführung von Tests der Analysenliste, die Gegenstand der Weiterbildung sind.
- Bereitschaft, den Kandidaten für die Weiterbildung in den Bereichen Fachwissen, Labormanagement und Laborfertigkeiten die notwendige Unterstützung zu gewährleisten.

Als Weiterbildungsstätten sind vom FAMH-Fachausschuss diejenigen Labors anerkannt, welche:

- die Zulassungsbedingungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) erfüllen.
- die routinemässig diejenigen Tests gemäss Analysenliste (mit den entsprechenden Suffixen) durchführen, die Gegenstand der Weiterbildung sind.
- in denen mindestens ein anerkannter Weiterbildner tätig ist.
- in denen ein genereller Weiterbildungsplan vorliegt (strukturierter Plan gemäss Lernzielkatalog), welcher auf Grund regelmässiger Evaluationen den Bedürfnissen des Kandidaten angepasst wird.
- die Qualitätssicherungsmassnahmen (inkl. interne und externe Qualitätskontrolle) des Labors nachweisen können.

In jedem von der FAMH anerkannten Fachbereiche gibt es verschiedene Kategorien von Weiterbildungsstätten, abhängig vom Analysenspektrum, der Qualifikation der für die Weiterbildung zur Verfügung stehenden Person(en) sowie gegebenenfalls von der Testhäufigkeit. Die Kategorie der Weiterbildungsstätte ist wesentlich für die zeitliche Anrechnung (siehe 4.2, Tabelle 1).

Die von der FAMH anerkannten, von den Fachgesellschaften delegierten Fachexperten legen fest, ob und in welcher Kategorie ein Labor als Weiterbildungsstätte für den entsprechenden Fachbereich anerkannt werden kann. Sie machen dies dem FAMH-Fachausschuss mündlich während den Sitzungen oder schriftlich bei Abwesenheit an der Sitzung mit den notwendigen Begründungen bekannt.

Der FAMH-Fachausschuss entscheidet über die Anerkennung der(s) Weiterbildner(s) sowie einer gegebenen Weiterbildungsstätte und die zeitliche Anrechnung. Die Weiterbildungsstellen werden vom Fachausschuss periodisch überprüft. Rekursinstanz ist die SAMW-Kommission Weiterbildung zum Laborleiter (vgl. 1.1)

4.2 Kriterien zur Anerkennung und Kategorien der Weiterbildungsstätten

Bezugnehmend auf die unter Punkt 4.1 aufgeführten allgemeinen Punkte gelten folgende Kriterien/Auflagen:

4.2.1 Weiterbildungsstätte Kategorie A

Labors oder Institute in Universitäts- oder Kantonsspitalern, in denen ein Grossteil der Tests der Analysenliste routinemässig durchgeführt wird. Der/die Weiterbildner (vgl. Ziffer 4.1.) muss/müssen den monodisziplinären Titel in der entsprechenden Disziplin besitzen. Der Bezug

zur Klinik muss gewährleistet sein, gegebenenfalls durch die Präsenz entsprechender FMH-Titelträger.

In Weiterbildungsstellen für medizinische Genetik muss ein Arzt mit FMH-Titel für medizinische Genetik tätig sein. In dieser Disziplin können auch Privatlaboratorien für die Kategorie A anerkannt werden.

4.2.2. Weiterbildungsstätte Kategorie B

Labors (Privatlabor und kleinere Spitallaboratorien), in denen ein namhafter Anteil der Tests der Analysenliste routinemässig durchgeführt wird. Der/die Weiterbildner (vgl. Ziffer 4.1.) muss/müssen den monodisziplinären Titel in der entsprechenden Disziplin besitzen.

4.2.3. Weiterbildungsstätte Kategorie C

Dienstleistungslabors mit einem Weiterbildner, der einen FAMH-Titel besitzt.

Anrechnung:

Diese ist abgestuft je nach Kategorie der Weiterbildungsstätte (siehe Tabelle 1).

Tab. 1 Weiterbildungsstätten (C,H,I,M,G)¹		
Kategorie	Anrechnungszeit Weiterbildung (in Monaten)	
	Hauptfach	Nebenfächer (pro Fach)
A	minimal 12, minimal 18 Monate für die Genetik⁷ verbleibende Zeit maximal 6³	6-12²
B		6-12²
C		6⁴

¹klinische Chemie, Hämatologie, Immunologie Mikrobiologie und Genetik

²falls nur ein Nebenfach gewählt wird

³gilt nicht für Genetik

⁴falls der Auszubildende Hauptfachtitelträger des gewählten Faches oder pluridisziplinärer Titelträger und vor Ort anwesend tätig ist

4.3 Arbeit im Labor

Bei der Tätigkeit der Kandidaten sollen praktisches Arbeiten in der Routine-Analytik, der Erwerb von Kenntnissen über Indikation und Interpretation der fachspezifischen Tests im Rahmen von klinischen Abklärungen, bzw. Verlaufs-/Therapiebeurteilung und Probleme der Laborführung (Labormanagement, Laborsicherheit, Qualitätssicherung inkl. Qualitätskontrolle, Einführung neuer Methoden und Geräte Personalführung) die Hauptrolle spielen (mind.75 % der Tätigkeit einer 42-Stunden-Woche). Der Kandidat muss während seiner Weiterbildung mit pathologischen Resultaten und auch mit Notfall-Diagnostik konfrontiert werden.

Für theoretische Weiterbildung (Literaturstudium, Besuch von Vorlesungen und Seminaren) sowie die Beteiligung an Forschungsprojekten soll im Rahmen der Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte höchstens ein Viertel der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit eingesetzt werden.

4.4 CAS in Labormedizin⁸

Das «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» dient zur Vervollständigung der theoretischen Weiterbildung im Bereiche der gemeinsamen Lernziele.

Das Programm umfasst in der Regel 20 bis 30 Studientage und dauert in der Regel 2 Jahre. Eine Liste der anerkannten «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» wird veröffentlicht.

Als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses gilt das Zertifikat zum «CAS in Labormedizin».

⁷Änderung vom 21.4.2016

⁸ Änderung vom 1.11.2018

In Härtefällen entscheidet der Fachausschuss der FAMH endgültig. [23.10.2018]
Die Koordination «Certificate of Advanced Studies in Labormedizin» obliegt den jeweiligen Trägerschaften. Der Fachausschuss stellt den Austausch zu den Anforderungen an den CAS mit diesen sicher.

4.5 Weiterbildungsprotokoll

Jeder Kandidat führt über seine Tätigkeit das offizielle Weiterbildungsprotokoll. Darin werden alle Weiterbildungsperioden, die ausgeführten Tätigkeiten, die Ergebnisse der Evaluationsgespräche und die absolvierten Kurse und Seminare eingetragen. Der jeweilige Weiterbildner bestätigt die Korrektheit der Eintragungen.

Jeder Kandidat unterbreitet dem Fachausschuss vor Antritt einer Weiterbildungsperiode den Weiterbildungsplan, unterschrieben vom Weiterbildner und Tutor, zur Genehmigung.⁹

In der Genetik führen die Kandidaten zusätzlich ein detailliertes Laborjournal, in dem die ausgeführten Tätigkeiten vermerkt sind. Die im Ausbildungsprogramm geforderten Analysen, die selbst ausgeführt werden, müssen durch Angabe der Labornummer eindeutig identifizierbar sein. Das Laborjournal ist dem Tutor und der Prüfungskommission zur Verfügung zu stellen.

4.6 Evaluationsgespräche

Im Sinne einer begleitenden formativen Evaluation müssen mindestens alle sechs Monate und jeweils am Ende einer Weiterbildungsperiode Evaluationsgespräche zwischen dem Weiterbildner und dem Kandidaten durchgeführt werden, in denen die Leistungen des Kandidaten beurteilt und Weiterbildungsziele festgelegt werden. Der Tutor soll nach Möglichkeit bei diesen Gesprächen involviert werden. Er muss die die Evaluationen gegenzeichnen.

Beim Auftreten von Konfliktsituationen kann von beiden Seiten ein zusätzliches Evaluationsgespräch verlangt werden.

Die Evaluationsgespräche und ihre Ergebnisse müssen im Weiterbildungsprotokoll eingetragen werden.

4.7 Tutor

Jeder Kandidat wird während seiner Weiterbildung von einem erfahrenen FAMH-Titelträger oder Träger eines äquivalenten ausländischen Titels des gewählten Faches als Tutor begleitet. Pluridisziplinäre Titelträger¹⁰ nach altem Reglement (2001) können die Rolle des Tutors ebenfalls wahrnehmen (ausser für das Fach der medizinischen Genetik). In der Regel ist der Tutor nicht der Weiterbildner.¹¹

Funktion und Aufgaben des Tutors sind in einem Pflichtenheft geregelt.

In der Schlussprüfung können Kandidaten nicht von ihrem Tutor geprüft werden. Es ist Aufgabe des Kandidaten, einen geeigneten Tutor zu finden.

⁹Änderung vom 19.5.2016

¹⁰ Änderung vom 1.11.2018

¹¹Änderung vom 19.5.2016

5. Lernzielkataloge

Der Lernzielkatalog führt die gemeinsamen und fachspezifischen Lernziele auf. Einzelheiten werden im Weiterbildungsprotokoll auf Antrag der Delegiertender Fachgesellschaften durch den Fachausschuss geregelt und genehmigt.

Der Anhang II umfasst die folgenden Lernzielkataloge (Spezial- und Basisdiagnostik):

1. Gemeinsame Lernziele
2. Hämatologische Diagnostik
3. Klinisch-chemische Diagnostik
4. Klinisch-immunologische Diagnostik
5. Medizinisch-mikrobiologische Diagnostik
6. Medizinisch-genetische Diagnostik

6. Prüfungsreglement

Im Rahmen der Weiterbildung zum Spezialisten für Labormedizin FAMH gibt es zwei Arten von Prüfungen:

- Eintrittsprüfung (6.1)
- Schlussprüfung (6.2)

Die Prüfungen werden vom Fachausschuss FAMH organisiert und nach den folgenden Regeln durchgeführt:

6.1 Eintrittsprüfung

Gemäss Ziffer 3.2 muss sich jeder Kandidat vor Eintritt in den Weiterbildungsgang über die Beherrschung der notwendigen Grundkenntnisse (siehe Anhang I) ausweisen.

6.1.1 Anmeldung und Aufgebot

Der Fachausschuss überprüft die dem offiziellen Anmeldeformular beizulegenden Belege über die absolvierte Grundausbildung und bietet den Kandidaten – in der Regel binnen dreier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen – zur Eintrittsprüfung auf.

6.1.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom Vorsitzenden des Fachausschusses FAMH oder dem Vizepräsidenten präsiert und umfasst mindestens ein Mitglied jeder Fachdelegation im Fachausschuss.

6.1.3 Ablauf und Inhalt

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Sie umfasst einerseits eine Prüfung der vorausgesetzten Grundkenntnisse (gemäss Anhang I), andererseits ein Gespräch über die konkreten, individuellen Weiterbildungspläne des Kandidaten.

6.1.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.

6.1.5 Prüfungsbewertung

Das Prüfungsergebnis lautet "Zugelassen zur Weiterbildung" oder "Nicht zugelassen" und wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Vom Generalsekretariat der FAMH erhalten zugelassene Kandidaten das Weiterbildungsprotokoll (siehe Ziffer 4.5).

Ein negatives Prüfungsergebnis ist zu begründen. Diesem Bericht ist eine Kopie des Prüfungsprotokolls sowie Empfehlungen hinsichtlich der Vervollständigung der Grundkenntnisse beizulegen.

6.1.6 Wiederholung

Die Eintrittsprüfung kann einmal wiederholt werden.

6.2 Schlussprüfung

Nach Abschluss der reglementarischen Weiterbildung kann der Kandidat die Schlussprüfung ablegen.

Der Prüfungsstoff entspricht den Lernzielkatalogen (Anhang II). Jede Prüfung muss neben Fragen aus dem entsprechenden Fachgebiet auch solche aus den allgemeinen Lernzielen enthalten.

6.2.1 Art und Umfang der Prüfungen

Es werden ausschliesslich mündliche Prüfungen durchgeführt, die am Ende der gesamten Weiterbildung stattfinden. Die Prüfung im Hauptfach dauert in der Regel 45-60 Minuten (auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Lernziele). Die Fächer der Basisdiagnostik werden zusätzlich in je 15-30 Minuten geprüft.

Die Prüfungen werden auf Tonband/Datenträger aufgenommen. Die Aufnahme wird nach erfolgreicher Prüfung sofort vernichtet, bei nichtbestandener Prüfung dient die Aufnahme zur Erstellung des Protokolls sowie als Beweismaterial im Falle eines Rekurses.

6.2.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht bei jeder Prüfung, im Hauptfach oder Nebenfach¹² aus einem Examinator, einem Co-Examinator und einem Mitglied der SAMW-Kommission.

Tutoren und Weiterbildner eines Kandidaten können nicht als seine Examinatoren fungieren.

Examinatoren und Co-Examinatoren sind in der Regel delegierte Fachexperten der entsprechenden Fachgesellschaft im Fachausschuss FAMH oder vom Wortführer einer Delegation nominierte Stellvertreter. Mindestens der Examinator muss ein Fachvertreter des entsprechenden Prüfungsfaches sein.

Examinator und Co-Examinator befragen den Kandidaten. Ein Tausch der Funktion von Examinator und Co-Examinator im Verlaufe einer Prüfung ist zulässig.

Jeder Schlussprüfung wohnt ein Mitglied der SAMW-Kommission als Experte bei; er gewährleistet den reglementkonformen Ablauf der Prüfung und überwacht die Aufzeichnungen.

6.2.3 Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung

Die Schlussprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt. Der Fachausschuss FAMH bestimmt mindestens vier Monate im Voraus Zeit und Ort der Prüfungssessionen.

Anmeldetermine für die beiden Prüfungssessionen sind der 31. Januar, bzw. der 31. Juli.

Zu den Schlussprüfungen melden sich die Kandidaten schriftlich beim Generalsekretariat FAMH an. Sie müssen dabei angeben, in welcher Sprache sie geprüft werden wollen (deutsch, französisch oder italienisch).

Der/die Tutor/-in bespricht, mit dem/der Kandidaten/-in, ob die Bedingungen (formell und inhaltlich) für eine Anmeldung zur Schlussprüfung erfüllt sind und gibt sein Einverständnis zur Anmeldung.¹³

6.2.4 Prüfungsbewertung

Bei der Schlussprüfung nach Weiterbildung im Hauptfach ohne Nebenfächer sowie nach Weiterbildung mit Haupt- und Nebenfächern der Basisdiagnostik wird die Gesamtprüfung als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Examinator, Co-Examinator und Experte entscheiden unmittelbar nach der Prüfung über das Prüfungsergebnis und der Kandidat wird davon in Kenntnis gesetzt.

Das Gesamt-Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein negatives Prüfungsergebnis ist zu begründen.

6.2.5 Wiederholung von Prüfungen

¹²Änderung vom 19.5.2016

¹³ Änderung vom 1.11.2018

Die Schlussprüfung kann im Hauptfach und in den Nebenfächern einmal wiederholt werden.

6.3 Rekurse

Gegen Entscheide von Prüfungskommissionen, sowohl bezüglich der Eintrittsprüfung als auch bezüglich der Schlussprüfungen kann der Kandidat binnen 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der SAMW-Kommission einen schriftlichen Rekurs einreichen. Die SAMW-Kommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Referenten, der dem Rekurrenten die Möglichkeit zur mündlichen Rekursbegründung gibt, mit den Examinatoren Kontakt aufnimmt und gegebenenfalls den betreffenden delegierten Fachexperten die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gibt. Darauf erfolgt die Beratung des Rekurses in der SAMW-Kommission. Der Entscheid der SAMW-Kommission ist endgültig.

6.4 Prüfungsgebühren und Gebühren¹⁴

Sowohl für die Eintritts- wie für die Schlussprüfungen erhebt die FAMH Prüfungsgebühren. Der Vorstand der FAMH legt diese fest. Sie sind mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Die FAMH kann weitere Gebühren erheben.¹⁵

7. Titelverleihung, Titelführung

7.1 Titelverleihung, Diplomurkunde

Nach Abschluss der Weiterbildung und Bestehen der Schlussprüfung wird dem Kandidaten der entsprechende FAMH-Titel (gemäss Ziffer 2) erteilt.

Neben der schriftlichen Bestätigung der Titelverleihung erhält jeder Kandidat eine Diplomurkunde, die vom Präsidenten der FAMH, vom Vorsitzenden des Fachausschusses FAMH und vom Generalsekretär der FAMH unterzeichnet ist. Diese wird vom Generalsekretariat FAMH in der vom Kandidaten gewünschten Sprache (deutsch, französisch oder italienisch) ausgefertigt.

Mit der Titelführung verbunden ist die Verpflichtung zu ständiger Fortbildung gemäss speziellem Reglement. Dieses bestimmt auch die bei Nichterfüllung der Verpflichtung möglichen Massnahmen und/oder Sanktionen. Diese können von der einfachen Verwarnung bis zum Entzug des Titels gehen.

7.2 Titelführung und -ausschreibung

Der FAMH-Titel wird auf eine unbeschränkte Zeitdauer erteilt, unter Vorbehalt der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäss 7.1.

Der Titelträger ist berechtigt, diesen Titel öffentlich auszuschreiben. Er muss dazu den Wortlaut der Titelbezeichnungen (gemäss Ziffer 2 dieses Reglements) in einer der drei Landessprachen verwenden (deutsch, französisch, italienisch). Er kann eine kürzere Bezeichnung laut speziellem Reglement verwenden.¹⁶

¹⁴Änderung vom 19.5.2016

¹⁵Änderung vom 19.5.2016

¹⁶Änderung vom 19.5.2016

8. Übergangsbestimmungen

8.1 Anwendung des neuen Reglements auf Kandidaten in Weiterbildung

Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements in der Weiterbildung nach dem bisherigen Reglement vom 01.03.2001 befindet, schliesst die Weiterbildung nach bisherigem Recht ab. Die Titelverleihung erfolgt nach bisherigem Reglement. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachausschuss FAMH endgültig.

8.2 Erwerb einer Zusatzbezeichnung von altrechtlichen monodisziplinären Titeltägern/innen in den Fachbereichen Hämatologie, klinische Chemie, klinische Immunologie sowie medizinische Mikrobiologie

Träger eines altrechtlichen monodisziplinären Titels haben die Möglichkeit bis zum 31.12.2017, die Zusatzbezeichnungen in der Basisdiagnostik der anderen Fächer im Nachhinein zu erlangen, sofern sie die hierfür notwendigen fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen bereits im Rahmen der absolvierten Weiterbildung erfüllt haben oder nachträglich erfüllen. In diesen Fällen muss/müssen die Prüfung(en) über das Nebenfach oder die Nebenfächer abgelegt werden und führt zur Zusatzbezeichnung zum Schwerpunktfach (2.1.2.)

Die Durchführung der fachspezifischen molekularbiologischen Analysen in nicht-genetischen Fachgebieten ist seit 01.03.2001 integrierender Bestandteil der Weiterbildung.

Der Zusatztitel „inkl. DNS-/RNS-Diagnostik“ kann mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements noch bis am 31.12.2013 beantragt werden. Der Nachweis einer mindestens 1-jährigen Erfahrung auf dem Gebiet der DNS/RNS-Diagnostik inklusive Entwicklung und/oder Evaluation von Methoden ist zu erbringen.

8.3 Regelungen zur Ablösung des Tronc Commun durch den «CAS in Labormedizin»¹⁷

Inkrafttreten: Die «CAS in Labormedizin» werden in den Sprachen Deutsch und Französisch angeboten. Die Einführung der Sprachvarianten der beiden «CAS» erfolgt jedoch nicht zeitgleich. Daher treten die Modifikationen unter Punkt 1.2, 2.1 und 4.4 für die Kandidaten sinngemäss dann in Kraft, wenn der entsprechende «CAS in Labormedizin» in der entsprechenden Sprache (DE/FR) des Zulassungsexamen angeboten wird. Kandidaten, welche das Zulassungsexamen in italienischer Sprache ablegen, entscheiden sich für eine der beiden Varianten.

In Weiterbildung nach bisherigem Reglement: Wer sich bei Inkrafttreten der Modifikationen zum «CAS in Labormedizin» schon in Weiterbildung nach dem bisherigen Reglement vom 1.1.2013 (Modifikationen am 1.1.2018) befindet, schliesst die Weiterbildung nach den bisherigen Regelungen zum Tronc Commun ab.

Leistungen im Rahmen des «CAS in Labormedizin» werden an den Tronc Commun angerechnet, der reglementskonforme Abschluss des «CAS in Labormedizin» mit Zertifikat wird jedoch nicht verlangt. Die Titelverleihung erfolgt nach bisherigem Reglement. [23.10.2018]

In Zweifelsfällen entscheidet der Fachausschuss FAMH endgültig.

¹⁷ Änderung vom 1.11.2018

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.1.2013 (Modifikationen am 1.1.2018) in Kraft.

10. Aufhebung von bisherigem Recht

Das Reglement vom 01.03.2001 sowie sämtliche später erfolgten Modifikationen werden aufgehoben.

Modifikation vom 1.7.2006 betreffend Zusatz „DNS/RNS-Diagnostik“

Modifikation vom 1.7.2006 betreffend pluridisziplinäre Weiterbildung

Modifikation vom 1.7.2009 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Hämatologie

Modifikation vom 11.11.2010 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Medizinischer Genetik

Mitglieder der für die Modifikation dieses Reglements und Weiterbildungsprogramms tätigen interdisziplinären Kommission „Laborleiter“ der SAMW:

Dr. Hans Siegrist, La Chaux-de-Fonds (FAMH), Präsident, PD Dr. Eric Dayer, Sion (SGAI) dipl. pharm. Viviane Fahr Gratzl, Basel (SAV), Dr. Pierre Hutter, Sion (SGMG), Prof. Jacques Schrenzel, Genf (SGM), Prof. Arnold von Eckardstein, Zürich (SGKC), Prof. Walter Wuillemin, Luzern (SGH)

Bisherige Weiterbildungsprogramme und Änderungen:

- Weiterbildung zum Leiter medizinischer Laboratorien/ Formation postgraduée pour le titre de chef de laboratoires médicaux (16.8.1989)
- Reglement zur FAMH Titelführung /Règlement pour le port de titre FAMH (1991, modif. 1999)
- Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik/Programme de formation postgraduée pour spécialiste FAMH en analyses de laboratoire médical (1.1.1996)
- Weiterbildung zum Spezialisten für labormedizinische Analytik /Formation postgraduée pour spécialiste en analyses de laboratoire médical FAMH: Ergänzung des « Weiterbildungsprogramms zum Spezialisten für labormedizinische Analytik bezüglich Weiterbildner und Weiterbildungsstätten » (27.1.1999)
- Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik (Einführung der Weiterbildung in medizinisch-genetischer Analytik; mono-und pluridisziplinärer Titel; 1.3.2000 resp. 1.7.2000)
- Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH (1.3.2001)
 - Modifikation vom 1.7.2006 betreffend Zusatz „DNS/RNS-Diagnostik“
 - Modifikation vom 1.7.2006 betreffend pluridisziplinäre Weiterbildung
 - Modifikation vom 1.7.2009 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Hämatologie
 - Modifikation vom 11.11.2010 betreffend monodisziplinäre Weiterbildung in Medizinischer Genetik

Das revidierte Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für Labormedizin (in Kraft ab 1.1.2013, mit Modifikationen vom 1.1.2018 und 1.6.2019) kann bei folgenden Stellen eingesehen bzw. bezogen werden:

Generalsekretariat SAMW – www.samw.ch

oder

Generalsekretariat FAMH – www.famh.ch